

keit durch den Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, daß es gesellschaftlich nicht mehr notwendig ist, die Handlung wie bisher strafrechtlich zu verfolgen. Die Anwendung der neuen, mildereren Strafgesetze darf sich im Einzelfall nicht zuungunsten des Täters auswirken.

Rückwirkung der Strafgesetze zugunsten des Täters ist ein gesetzliches Rückwirkungsgefo/, das nicht im Ermessen des Gerichtes steht. Das Gericht muß vielmehr das zum Zeitpunkt des Verfahrens geltende Strafgesetz anwenden, wenn dieses im jeweiligen Einzelfall die für den Täter günstigste Entscheidung ermöglicht, es ist alsb stets das mildere Gesetz anzuwenden.⁴¹ Demnach ist zu prüfen, welches Gesetz durch die konkrete Tat verwirklicht wäre, welche Strafrahmen es hat und welche der im konkreten Fall zutreffenden Möglichkeiten, die sich aus den allgemeinen Strafrechtsnormen ergeben (zum Beispiel außergewöhnliche Strafmilderung, Rücktritt), das für den Täter günstigste Ergebnis zulassen.

In der Rechtsprechung wurden die Regeln zur Bestimmung des mildereren Gesetzes für die wichtigsten Fallgruppen herausgearbeitet:

1. Wenn die Untergrenze der in der neuen Strafrechtsnorm angedrohten Strafe unter der in der alten Norm angedrohten liegt, ist die neue Strafrechtsnorm anzuwenden. Ist ihre Ober-

grenze höher, darf die der alten Norm nicht überschritten werden.

2. Ist die Untergrenze der in der alten Strafrechtsnorm angedrohten Strafe niedriger als die der neuen Norm, ist die alte Strafrechtsnorm anzuwenden. Ist ihre Obergrenze höher, darf die der neuen Norm nicht überschritten werden.
3. Sieht die alte Strafrechtsnorm zwar eine niedrigere Untergrenze vor, liegen aber im konkreten Fall die Voraussetzungen der nach der alten Norm nicht möglichen außergewöhnlichen Strafmilderung vor, dann ist die neue Strafrechtsnorm anzuwenden, da sie eine mildere Beurteilung zuläßt.⁴²

Rückwirkend sind auch die Strafgesetze anzuwenden, die für die Handlung die *strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben*, so zum Beispiel wenn der Straftatbestand gesetzlich eingeeengt wird.

41 So in ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts, vgl. OG-Urteil vom 1. 7. 1968, Neue Justiz, 1968/17, S. 536.

42 Vgl. dazu auch F. Mühlberger/L. Oertl, „Zum zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze (§81 StGB)“, Neue Justiz, 1968/15, S. 453 ff., bes. S. 455.